

Hausordnung für das Klinikum St. Marien Amberg

vom 01. Oktober 1994

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Klinikum St. Marien Amberg; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikum-Geländes verbindlich.

§ 2

Aufenthalt der Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe dürfen die Patienten die Krankenzimmer nicht verlassen.
2. Kranke, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z.B. Bademantel) tragen.
3. Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
4. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
5. Kranke, die das Klinikumsgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Stationsarztes.

§ 3

Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Klinikum erfordert im Interesse aller Kranken besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärzte Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.
3. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
6. Die hauseigene Rundfunk-/Fernsehanlage und andere Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stationsleitung und der Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist ihr Betrieb grundsätzlich untersagt. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Rundfunk-/Fernsehgeräte und anderer Geräte ist im Klinikum grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate).
7. Kranke und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4

Klinikumseinrichtungen

1. Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzliche Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5

Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden von Kranken von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikumsarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6

Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).

Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7

Besuche

1. Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Besucher haben auf Anordnung des Arztes bzw. des Pflegepersonals das Krankenzimmer bei ärztlichen und pflegerischen Betreuungen des Patienten zu verlassen.
2. Ausnahmen von den festgesetzten Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe von der Stationsleitung zugelassen werden, z.B. bei
 - Schwerkranken
 - Kindern
 - Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.

3. Nicht gestattet sind Besuche:

- a) bei Kranken mit übertragbaren Krankheiten; mit Infektionskranken darf nur über den Besucherbalkon gesprochen werden;
- b) durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen;
- c) durch betrunkene Personen;
- d) durch Personen, denen bereits ein Hausverbot erteilt wurde.

4. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

§ 8

Verkehr auf dem Klinikumsgelände

- 1. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge und Krafträder auf dem Klinikumsgelände ist nur auf den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Stellen für die Berechtigten gestattet.
- 2. Kraftfahrzeuge und Krafträder, die auf dem Klinikumsgelände an den nicht besonders gekennzeichneten Stellen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden.

§ 9

Filmaufnahmen usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Klinikumsverwaltung sowie der betreffenden Patienten.

§ 10

Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikumsbereich untersagt.

§ 11

Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft oder die Verwaltung wenden (Patientenumfrage).

§ 12

Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Kranke und Begleitpersonen aus dem Klinikum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Klinikumseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. August 1994 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Hausordnung vom 27. März 1975 aufgehoben.